



NEWSLETTER VOM 15.11.2016

Schmerzensgeld für die Sorge über verminderte Lebenserwartung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich einer schadenersatzrechtlichen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

In der Entscheidung 10Ob89/15h vom 7.6.2016 hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) einen Sachverhalt zu beurteilen, wonach bei dem Kläger von den behandelnden Ärzten des beklagten Krankenhausträgers ein akutes Koronar-Syndrom als Grunderkrankung unrichtig behandelt wurde. Dieses Koronar-Syndrom führte in weiterer Folge zu einem Herzinfarkt sowie zu einer irreversiblen Schädigung des Herzens.

Das akute Koronar-Syndrom als Grunderkrankung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer rechtzeitigen und richtigen Behandlung bloß eine klinische, nicht bedeutsame Schädigung des Herzmuskels verursacht. Aufgrund einer ungünstigen Prognose ist zu erwarten, dass Herzrhythmusstörungen in Hinkunft häufiger auftreten und schließlich chronisch werden. Die statistische Lebenserwartung des Klägers ist als **erheblich reduziert** zu bezeichnen.

Aufgrund dieser auch psychischen Beeinträchtigung wurde dem Kläger ursprünglich ein Schmerzensgeldbetrag in Höhe von € 150.000,00 zugesprochen. Der Oberste Gerichtshof reduzierte diesen Schmerzensgeldbetrag auf **€ 90.000,00** (von welchem Betrag bereits € 50.000,00 außergerichtlich bezahlt wurden) mit der Argumentation, dass dem Kläger zwar seine deutlich verkürzte Lebenserwartung bewusst ist, er jedoch am beruflichen und gesellschaftlichen Leben nach wie vor – wenn auch eingeschränkt – teilnehmen kann, weshalb der Oberste Gerichtshof im Vergleich mit der sonstigen Rechtsprechung zu derartigen Haftungsfällen einen Schmerzensgeldbetrag von insgesamt € 90.000,00 als angemessen erachtete.

Für Rückfragen oder Vertretungen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich